

Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener e.V.

Geschäftsstelle: Herner Straße 406

44807 Bochum

www.bpe-online.de

vorstand@bpe-online.de

Bundesarbeitsgemeinschaft

Psychiatrie-Erfahrener e.V.

Geschäftsstelle: Vorbergstr. 9a

10823 Berlin

www.die-bpe.de

die-bpe@berlin.de

Berlin/Bochum

BPE Herner Straße 406 • 44807 Bochum
& die-BPE Vorbergstr. 9a • 10823 Berlin

An die Abgeordnete

Frau «Titel»«Vorname» «Name»

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Freitag, 28. Februar 2025

Sehr geehrte Frau «Titel»«Name»,

wir gratulieren Ihnen zum Abgeordneten-Mandat im 21. Bundestag!

Uns geht es darum, in den Koalitionsverhandlungen jetzt unmittelbar den folgenden Vorschlag für ein Gesetzgebungsverfahren einzubringen, weil das BVerfG bis Ende 2026 eine Ausnahme-Regelung fordert, so dass Zwangsbehandlungen auch ambulant erfolgen können:

§ 1832 Abs. 1 Nr. 7 BGB sollte wie folgt neu gefasst werden (Neuerungen in fett):

... "7. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus **oder in einer Einrichtung, in der er untergebracht ist**, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird. **Die Durchführung der ärztlichen Zwangsmaßnahme in der Einrichtung, in der der Betreute untergebracht ist, ist nur zulässig, wenn der Betreute dies in einer Patientenverfügung festgelegt hat.**"

Unserer Ansicht nach ist das Urteil des BVerfG 1 BvL 1/2024 vom 26.11.2024¹ deshalb unzulässig, weil es nur von 5/8 des 1. Senats gefällt wurde und die abweichende Meinung von dem Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff zwar erwähnt wurde, aber unberücksichtigt blieb.² Schwerwiegender ist, dass dieses Urteil nicht von beiden Senaten gemeinsam gefällt wurde, weil der 1. Senat nun zentral dem 2. Senat mit dessen Entscheidung 2 BvR 2347/15³ vom 26. Februar 2020 widerspricht, in der der 2. Senat des BVerfG als Grundrecht erkannt hatte: *Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen...*

Es ist unvereinbar mit einer vom 1. Senat behaupteten staatlichen Schutzpflicht, dass man einerseits das Grundrecht hat, sich das Leben zu nehmen und dann andererseits mit Zwang und Gewalt auf Antrag einer anderen Person, einem sog. "Betreuer", sich gegen den Willen zwangsbehandeln lassen soll, was sogar in den eigenen Räumen als Zwangsbehandlung exekutierbar werden soll.

Inzwischen sehen wir allerdings die Gelegenheit, mit dem von Dr. Kammeier, dem Autor des maßgeblichen Buchs zum Maßregelvollzugsrecht und der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie vorgeschlagenen Gesetzgebungsentwurf oben, die gemeinsame Forderung des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte und der Weltgesundheitsorganisation einer gewaltfreien Psychiatrie voran zu bringen, siehe: <https://iris.who.int/handle/10665/373126>. Auch Papst Franziskus hat in einer bemerkenswerten Rede am 23.10.2014 in den Zwangspraktiken der Psychiatrie Folter erkannt, Zitat (fett hinzugefügt):

Die Folter wird nicht mehr nur als Mittel angewandt, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen, wie ein Geständnis oder die Denunziation – Praktiken, die für die Doktrin der nationalen Sicherheit kennzeichnend sind –, sondern sie stellen einen echten zusätzlichen Schmerz dar, der zu den Übeln, die die Inhaftierung mit sich bringt, noch hinzukommt. Auf diese Weise wird nicht nur in geheimen Internierungs- oder modernen Konzentrationslagern **gefoltert**, sondern auch in Gefängnissen, Jugendstrafanstalten, **psychiatrischen Kliniken**, Kommissariaten und anderen Strafanstalten.⁴

Dr. Kammeier beruft sich mit seinem Vorschlag insbesondere auch auf das neue Betreuungsrecht von 2023, das entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) immer den Wunsch des Betreuten in den Mittelpunkt stellt: Der Gesetzgeber darf in der neuen Legislatur eine ambulante Zwangsbehandlung deshalb **nur** für den Fall regeln, in dem der Betroffene vorher in einer schriftlichen Patientenverfügung nicht nur psychiatrische Zwangsbehandlung autorisiert hat, sondern explizit auch einer *ambulant*en Durchführung vorab zugestimmt hat, siehe oben.

Wenn befürchtet werden sollte, dass niemand so eine positive psychiatrische Vorausverfügung unterzeichnen wird, dann ist das der unmittelbare Beweis dafür, dass ein mutmaßlicher Wille (der anzunehmen ist, wenn keine willentliche Verfügung ermittelt werden kann) **für** eine Zwangsbehandlung auch nie unterstellt werden darf, sondern so ein Wunsch eben immer mit einer entsprechenden schriftlichen Patientenverfügung, inkl. der Zustimmung zu deren ambulanter Durchführung, **bewiesen** werden können muss. Alles andere wäre ein illegaler Freibrief für Körperverletzung, wenn nicht sogar Folterung.

Wir hoffen auf eine positive Entscheidung in der zu erwartenden "AG Recht und Justiz" bei den Koalitionsverhandlungen.

Mit besten Grüßen

Sabine Wieg und Matthias Seibt
(Für den Vorstand des BPE)

René Talbot und Uwe Pankow
(Für den Vorstand von die-BPE)

1 https://www.bverfg.de/e/ls20241126_1bvl000124

2 <https://www.zwangspanpsychiatrie.de/2024/12/wir-sind-kein-stueck-fleisch>

3 https://www.bverfg.de/e/rs20200226_2bvr234715.html

4 https://www.vatican.va/content/francesco/de/speeches/2014/october/documents/papa-francesco_20141023_associazione-internazionale-diritto-penale.html